

DIE AUSSCHLAGUNG EINER ERBSCHAFT

Wer Erbe wird, hat nicht immer Anlass zur Freude - in manchen Fällen eher Anlass, schleunigst alle in Frage kommenden Maßnahmen zu ergreifen, um für den unliebsamen Nachlass rechtlich und wirtschaftlich nicht verantwortlich zu sein.

Aber auch wenn der Nachlass ausschließlich aus positiven Vermögenspositionen besteht, kann die Ausschlagung der Erbschaft aus steuerlichen oder taktischen Gründen sinnvoll sein.

I. Die wohlmeinende Ausschlagung

Methusalem und Methusaline

Methusalem Methusaline waren über 70 Jahre verheiratet, aus ihrer Ehe sind vier Kinder hervorgegangen. Als Methusaline in hohem Alter verstirbt, ist Methusalem 100 Jahre alt.

Vor Jahrzehnten haben die Ehegatten ein gemeinsames Testament errichtet, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben eingesetzt haben, ferner die vier Kinder als Ersatzerben.

Methusalem überschlägt, dass sein eigenes Vermögen und seine regelmäßigen Einkünfte ausreichen werden, um seinen Unterhaltsbedarf bis zum Lebensende abzudecken. Die Erbschaft nach seiner Frau besteht aus einem von ihrer Familie stammenden Mehrparteienwohnhaus und Anlagevermögen, der Gesamtwert liegt bei 800.000,00 Euro.

Methusalem wendet sich an Anwalt Ratfix mit der Frage, ob es sinnvoll wäre, wenn er die Erbschaft ausschlägt.

Wenn Methusalem tatsächlich finanziell ausreichend versorgt ist, wäre die Ausschlagung sinnvoll: Denn als Ersatzerben rücken nach dem Testament die vier Kinder nach.

Auf diese Weise wird die Zahlung von Erbschaftssteuer vermieden. Denn Methusalem hätte lediglich einen Erbschaftssteuerfreibetrag in Höhe von 500.000,00 Euro, müsste also 300.000,00 Euro versteuern.

Teilt sich der Nachlass auf die vier Kinder auf, so dass jedes eine Erbschaft im Wert von 200.000,00 Euro macht, so fallen überhaupt keine Erbschaftssteuern an. Jedes Kind hat einen Erbschaftssteuerfreibetrag von 400.000,00 Euro.

Erbe für alle

Die alleinstehende Alwine hat mit viel Energie und Erfolg ein florierendes Hotelrestaurant aufgebaut. Als sie mit 45 plötzlich verstirbt, hinterlässt sie ein Testament mit folgender Regelung: „Als Alleinerbin setze ich meine Mutter ein. Ersatzerben nach meiner Mutter sind die Kinder meines verstorbenen Bruders zu gleichen Teilen.“

Alwines Mutter meint, sie sei als Witwe hinreichend versorgt, sie wolle das Vermögen aus der Erbschaft sogleich den Enkeln zuwenden. Die beiden ehelichen Kinder ihres Sohnes sind zwar noch minderjährig, aber seine Witwe hatte als gelernte Hotelkauffrau bereits im Betrieb von

Alwine gearbeitet und soll deshalb nach der Vorstellung der Großmutter bis zur Volljährigkeit ihrer Enkel das Haus führen.

Das gestaltet sich für Alwines Schwägerin jedoch schwierig, denn auf der Szene erscheint Flora, die Mutter des nichtehelichen Kindes von Alwines verstorbenem Bruder. Auch dieses Kind ist minderjährig, Flora vertritt es also bei der Verwaltung seines Erbteiles und mischt sich sogleich kräftig in die Geschäftsleitung ein. Sie will das Haus in ein veganes Öko-Hotel umwandeln, Alwines Schwägerin pocht darauf, dass die Spezialität des Hauses seit jeher ein rustikales Holzfällersteak gewesen sei.

Nachdem beide Damen sich in der Hotelküche zunächst mit Holzfällersteak und Tofuwurst beworfen haben, setzen sie die Debatte bei Gericht fort. Dort kann Flora einen langjährigen Briefwechsel sowohl mit Alwine als auch mit Alwines Mutter vorlegen. Damit ist klar, dass Alwine ihr Testament in Kenntnis der Existenz des nichtehelichen Kindes ihres Bruders geschrieben und dass die Großmutter ihre Erbausschlagung ebenfalls in Kenntnis der Existenz von drei Enkelkindern erklärt hat.

Also kann nicht behauptet werden, dass Alwines Testament nur zugunsten der ehelichen Kinder ausgelegt werden könne bzw. dass die Großmutter sich bei der Erklärung ihrer Erbausschlagung in einem zur Anfechtung berechtigenden Irrtum befand.

Ergebnis: Die Großmutter wäre gut beraten gewesen, vor Erklärung der Ausschlagung sämtliche weiteren Konsequenzen zu prüfen. Hätte sie das Erbe angetreten und das Hotel dann ihrerseits an die ehelichen Kinder ihres Sohnes weitervererbt, wären Floras Beiträge zur Geschäftsführung unterblieben.

Saniert oder Samariter?

Edgar und Ella haben ihrem einzigen Sohn Sammy gern Karl May-Bücher und eine Cowboy-Ausrüstung gekauft, hierbei aber nicht geahnt, dass Sammy auch als erwachsener Mann noch davon träumen würde, als Cowboy zu leben. Nach Ellas Tod erhält Sammy ein Vermächtnis über 100.000,00 Euro. Er kündigt seinen Arbeitsplatz und baut seine ganz persönliche Ponderosa-Ranch in der Fränkischen Schweiz. Dort will er als Cowboy leben und von Viehzucht und Rodeo-Siegen leben.

Seine Ehefrau Elfriede hält es nur sechs Monate auf der Ponderosa aus, dann zieht sie mit den drei Kindern wieder in die Stadt und lässt sich scheiden.

Über der Ponderosa kreist bald der Pleitegeier, auf Antrag seiner Gläubiger wird schließlich für Sammy das Insolvenzverfahren eröffnet.

Kurz darauf verstirbt Edgar und hinterlässt ein Vermögen in Höhe von 900.000,00 Euro, ein Testament ist nicht vorhanden.

Elfriede schleift Sammy zu einem Anwalt, der ihm den Ernst der Lage auseinandersetzen soll.

Der Anwalt wird Sammy folgendes erklären:

Als einziger Sohn von Edgar ist er alleiniger Erbe nach dem Gesetz. Da das Insolvenzverfahren bei Erbanfall bereits in Gang ist, muss Sammy sämtliche geerbten Vermögenswerte an Insolvenzverwalter und Gläubiger übergeben.

Die Situation wäre im Übrigen die gleiche, wenn Sammy verschuldet, aber das Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet wäre. Da er als Erbe neuer Eigentümer des gesamten Nachlasses wird, könnten die Gläubiger in sämtliche Nachlasspositionen vollstrecken.

Nur wenn der Erbfall in die sog. „Wohlverhaltensphase“ fällt, muss nur die Hälfte der geerbten Vermögenswerte herausgegeben werden. Die Wohlverhaltensphase beginnt mit Abschluss des Insolvenzverfahrens und dauert bis zu sechs Jahre.

Der Anwalt macht Sammy klar, dass er bei Annahme der Erbschaft saniert wäre, da seine Schulden rund 800.000,00 Euro betragen. Würde er die Erbschaft aber ausschlagen, so würden seine Gläubiger nichts vom Nachlass erhalten, das gesamte Vermögen des Großvaters Edgar fiel den Kindern von Sammy und Elfriede zu gleichen Teilen zu.

Elfriede wird Sammy also auffordernd ansehen.

II. Die Ausschlagung durch den Ehegatten

Gerechte Verteilung

Als Fritz und Frieda vor 30 Jahren heirateten, besaßen beide keinerlei Vermögen. Fritz war als Unternehmer sehr erfolgreich, Frieda führte ein großes Haus und betreute die Geschäftsfreunde.

Als Fritz verstirbt, hinterlässt er eine Firma und auf seinen Namen angelegte Vermögenspositionen im Wert von 1,6 Millionen Euro. Frieda hat auf ihren Namen nur ein Konto für das monatliche Haushaltsgeld.

Mit nicht geringem Erstaunen nimmt sie das Testament ihres Ehemannes zur Kenntnis, in dem es heißt: „Ich will eine wirklich gerechte Aufteilung meines Vermögens herbeiführen und setze daher als Erben zu je 1/4 meine Ehefrau Frieda, meine treue und langjährige Sekretärin Selma und die beiden Söhne ein, die ich mit Selma habe.“

Selma erfährt, dass Frieda die Erbschaft form- und fristgerecht ausgeschlagen hat. Beim Kaffeeklatsch sagt sie zu ihrer Freundin „Ist die doof!“.

Hier irrt Selma gründlich. Denn die taktische Erbausschlagung war aus Friedas Perspektive ein kluger Schritt.

Wenn die Ehegatten nicht durch notariellen Ehevertrag etwas Abweichendes vereinbart haben (z. B. Gütertrennung), so leben sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Endet der Güterstand, so kann der Zugewinnausgleich gefordert werden.

Der Güterstand kann durch Scheidung, aber auch durch Tod enden.

Wenn Frieda die Erbschaft ausschlägt, so kann sie den Zugewinnausgleich verlangen und außerdem den sog. „kleinen“ Pflichtteil in Höhe von 1/8 des Nachlasses.

Wenn Fritz bei Beginn der Ehe kein Vermögen hatte und am Ende 1,6 Millionen Euro besaß, so ist sein gesamtes Vermögen Zugewinn. 50 % hiervon, also 800.000,00 Euro, stehen Frieda als Zugewinn zu. Aus der verbleibenden Summe erhält sie nochmal 1/8, insgesamt führt die Ausschlagung für sie also zu einem Vermögensplus von 900.000,00 Euro, während sie bei Annahme der Erbschaft nur 400.000,00 Euro (1/4) erhalten hätte.

Von „doof“ kann also keine Rede sein.

III. Die Ausschlagung zur Abwendung von erbrechtlichen Anordnungen

Hasso nein danke

Als Erbvater Ede verstirbt, hinterlässt er eine große, zugige Villa im Stil englischer Burgen, einen übellaunigen und stark müffelnden Hund namens Hasso, eine gut florierende Hundefutterfabrik und einen nichtehelichen Sohn.

In seinem Testament hat er verfügt „Als alleinigen Vollerben setze ich meinen einzigen Sohn Sigurd ein, jedoch beschwere ich ihn mit der Auflage, meinen Hasso bis zu dessen Tod persönlich zu betreuen und zu versorgen, mit Hasso gemeinsam in meiner Villa zu leben und dem Tier seine gewohnte Umgebung zu erhalten und meine Hundefutterfabrik bis zu Hassos Tod weiter zu betreiben, damit mein geliebtes Tier das gewohnte Futter weiter erhält.“

Sigurd reist an, besichtigt Haus und Hasso und begibt sich von dort aus sogleich zum Nachlassgericht, wo er die Erbschaft ausschlägt.

Hasso fragt sich, „Und jetzt?“

Ohne Testament wäre Sigurd als einziger Sohn der Alleinerbe von Ede. Der ihm hinterlassene Erbteil ist größer als die Hälfte des gesetzlichen Erbes (er erhält alles und nicht nur die Hälfte), dadurch hat er als pflichtberechtigter Erbe ein Wahlrecht:

Er kann das Erbe ausschlagen und den vollen Pflichtteil verlangen, damit ist er auch sämtlicher Belastungen entledigt. Er kann aber auch den höheren Erbteil annehmen, dann muss er sämtliche ihm auferlegte Beschränkungen gegen sich gelten lassen.

Wenn Sigurd ausschlägt, so erhält er folglich einen Zahlungsanspruch in Höhe von 50 % des Wertes des gesamten Nachlasses in Geld. Er muss sich weder um Hasso noch um Haus und Fabrik kümmern, mit dem Geld kann er tun und lassen, was er möchte.

IV. Die Ausschlagung bei überschuldetem Nachlass

Der Erbe erhält nicht nur die positiven Vermögenspositionen des Erblassers, sondern er tritt in jeder Hinsicht dessen Rechtsnachfolge an, d. h. er erbt auch Schulden und belastende Verpflichtungen. Deshalb muss jeder Erbe sich rechtzeitig vor Ablauf der Ausschlagungsfrist darüber im Klaren werden, ob er die Erbschaft überhaupt annehmen möchte oder ob er besser

beraten ist, sich den möglicherweise rechtlich und wirtschaftlich belastenden Verpflichtungen zu entziehen.

Der Erbe muss also versuchen, sich einen Überblick über den Nachlass zu verschaffen: Welche Vermögenspositionen gehören zum Nachlass, welche Schulden und sonstigen Zahlungsverpflichtungen kämen gegebenenfalls dazu?

Ein wichtiger Klärungspunkt hierbei sind regelmäßig eventuelle Steuerverbindlichkeiten des Verstorbenen, aber auch Kreditverpflichtungen, Unterhaltsrückstände, ausstehende Mietzahlungen etc. können eine Rolle spielen.

Gehören Immobilien oder landwirtschaftliche Flächen zum Nachlass, so kommt es auf deren Zustand an. Sind die Immobilien baufällig, so kann den Erben die möglicherweise kostenintensive Verpflichtung treffen, Maßnahmen zur Gebäudesicherung zu veranlassen und zu bezahlen. Gleiches gilt bei Waldflächen, die durch Windbruch geschädigt sind und bei denen folglich herabfallende Äste ein Verletzungsrisiko für Menschen darstellen können.

Sehr heikel können auch solche Immobilien sein, bei denen Bodenkontaminationen vorliegen, deren Beseitigung dem Erben als neuem Eigentümer auferlegt wird.

Ist der Erbe mit den Lebens- und Finanzverhältnissen des Erblassers vertraut, kann er sich zumeist ohne größere Schwierigkeiten einen Überblick über den Nachlass verschaffen. Ganz anders sieht es aber aus, wenn kein enger Kontakt bestand.

Denn einen Anspruch auf Vorlage von Auskünften und Belegen gewinnt man erst dann, wenn man sich als Berechtigter, also als Erbe ausweisen kann. Um aber einen Erbschein zu erhalten, muss man die Erbschaft annehmen - ob das gewünscht ist oder nicht, stellt gerade die Frage dar.

Erbschaften aus dem weiteren familiären Umfeld sind deshalb für den überraschend als Erbe in Betracht Kommenden oft eine Art „Wundertüte“, über deren Inhalt er nur nach längerer Detektivarbeit und Nachforschung einen Überblick gewinnen kann.

Das Erbe kann immer nur ganz oder gar nicht angenommen werden, d. h. der Erbe kann nicht einen Teil annehmen und den Rest ausschlagen.

V. Frist und Form

Die Erbschaft muss binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Berufung zum Erben ausgeschlagen werden. Längere Fristen gelten z. B. bei Fällen mit Auslandsberührung.

Die Erbschaft kann nicht durch einen einfachen Brief an das Gericht ausgeschlagen werden, sondern nur durch förmliche und persönliche Erbausschlagung entweder bei Gericht oder bei einem Notar.

Zuständig ist das Nachlassgericht (das Gericht an dem Ort, an dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte), aber auch das Gericht am Wohnsitz des berufenen Erben.

Die Gebühren für die Erbausschlagung sind identisch, egal ob bei Gericht oder beim Notar ausgeschlagen wird. Beim Notar muss auf die Gebühr jedoch der Umsatzsteuerbetrag von 19% gezahlt werden.

Die Gebühren für die Erbausschlagung sind sehr moderat: Bei einem Nachlasswert bis 5.000,00 Euro 30,00 Euro, bis 10.000,00 Euro Nachlasswert 37,50 Euro und bis 50.000,00 Euro Nachlasswert 82,50 Euro.

VI. Mögliche Maßnahmen nach Fristablauf

Nach deutschem Erbrecht wird Erbe, wer nicht frist- und formgerecht ausschlägt. Der Erbe muss also nicht aktiv werden oder eine Annahmeerklärung abgeben.

Häufig wird ein Erbe daher erst nach Ablauf der Frist feststellen, dass der Nachlass überschuldet ist oder Verpflichtungen mit sich bringt, die er rechtlich und wirtschaftlich nicht bewältigen kann.

Kann der Erbe glaubhaft machen, dass er diese Kenntnisse erst nach Fristablauf erlangte, so kann er die Annahme der Erbschaft noch nachträglich anfechten. Hier dürfen zwischen der Erlangung der Kenntnis und der Abgabe der Anfechtungserklärung nicht mehr als sechs Wochen liegen. Auch für die Anfechtung muss er sich entweder persönlich zum Nachlassgericht oder zum Notar begeben.

Talmi-Tante

Erbe Emil hat immer in der beruhigenden Gewissheit gelebt, eines Tages seine wohlhabende Tante Trude zu beerben. Nach ihrem Tod ist er dann auch wirklich Erbe geworden - nur wohlhabend war die Tante nicht.

Nach Ablauf der Ausschlagungsfrist muss Emil zu seinem Entsetzen feststellen, dass Trudes Brillantschmuck tatsächlich nur aus Glas bestand, ferner sind die Konten überzogen, die große Villa nur gemietet und die Miete im Übrigen schon lange nicht bezahlt.

Während er in der Villa trübsinnig und vergeblich nach irgendwelchen Dingen sucht, die wertvoll sind, stehen vor der Tür bereits Trudes Gläubiger Schlange und verlangen nun von Emil Zahlung ihrer Schulden aus seinem Privatvermögen.

Emil ergreift die Flucht und verkriecht sich für ein Vierteljahr verschreckt auf einer Berghütte. Als er schließlich zurückkehrt, ist die Schlange der Gläubiger noch länger geworden.

Die Frist für die Anfechtung der Annahme der Erbschaft hat Emil durch seinen dreimonatigen Aufenthalt auf der Berghütte mittlerweile versäumt. Er sollte nun schleunigst einen Antrag auf Nachlassinsolvenz stellen.

Ein Nachlassinsolvenzverfahren kann durchgeführt werden, wenn der Nachlass zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Mit dem Antrag auf Eröffnung der Nachlassinsolvenz muss Emil sämtliche Aktiva und Passiva des Nachlasses genau darlegen.

Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass der Nachlass zur Befriedigung der Nachlassverbindlichkeiten nicht ausreicht, wird die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens abgelehnt.

Mit diesem Beschluss hat Emil aber die notwendigen Unterlagen in der Hand, um die sog. „Dürftigkeitseinrede“ zu erheben, d. h. er kann Auszahlungen an die Nachlassgläubiger verweigern mit der Begründung, dass der Nachlass dafür nicht ausreicht.

Emil sollte sich nun aber schleunigst um diese weiteren Schritte kümmern, denn ansonsten können die Gläubiger seiner Tante ihn persönlich verklagen und - wenn sie einen Titel erlangt haben - in sein Vermögen vollstrecken, also seine Konten pfänden, ihm den Gerichtsvollzieher nachhause schicken etc..

VI. Beerdigungskosten

Die Kosten der Beerdigung müssen von dem oder den Erben getragen werden.

Wenn aber alle in Betracht kommenden Erben ausschlagen, trifft die Pflicht zur Regelung und Finanzierung der Bestattung (in dieser Rangfolge) den Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Verstorbenen und deren Kinder.

Mit der Ausschlagung der Erbschaft ist also nicht sichergestellt, dass die Verantwortung und der Kostenaufwand für die Beisetzung vermieden werden.

VII. Ergebnis

Die fristgerechte und damit zügige Ausschlagung der Erbschaft ist dann geboten, wenn der potentielle Erbe überblicken kann, dass die Erbschaft für ihn finanziell nicht interessant oder sogar mit dem Risiko einer Verantwortung für Schulden oder sonstige belastende Verpflichtungen verbunden ist.

Eine taktische oder wohlmeinende Erbschaftsausschlagung kann in Betracht kommen, wenn das Vermögen auf diese Weise Personen zugewandt wird, die der Ausschlagende bedenken möchte oder wenn die Umleitung der Erbschaft auf diese Personen aus steuerlichen Gründen besonders günstig ist.

Entpuppt sich die angenommene Erbschaft erst im Nachhinein als überschuldet oder in anderer Weise für den Erben nachteilig, kann er die Annahme der Erbschaft binnen sechs Wochen ab Kenntnis dieser Umstände noch anfechten. Versäumt er auch diese Frist, so muss er dann aber sehr rasch und rege tätig werden, um zumindest eine Haftung seines Privatvermögens durch Nachlassinsolvenz oder Dürftigkeitseinrede abzuwenden.

Rechtsanwältin C. Winkelmann
Fachanwältin für Familienrecht